



Leitfaden der Kindernothilfe zur Prävention und Bekämpfung von Korruption
(2. vollständig überarbeitete Fassung)

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Definition und Erscheinungsformen von Korruption	2
3	Geltungsbereich	3
4	Antikorruptionssystem der Kindernothilfe	3
4.1	Korruptionsprävention	3
4.1.1	Risikomanagement	3
4.1.2	Prinzipien und Verhaltensregeln	4
4.1.3	Organisatorische Maßnahmen und Verfahren der Korruptionsprävention	7
4.2	Umgang mit Korruptions- und Verdachtsfällen	9
4.2.1	Whistleblowing und Hinweisgeber.....	9
4.2.2	Ombudsstelle „Korruptionsbekämpfung“	10
4.2.3	Fallmanagement-System	10
4.2.4	Sanktionen.....	15
5	Umsetzung mit Landeskoordinationen und Partnerorganisationen.....	15
5.1	Umsetzung der Policy innerhalb der Landeskoordinationen	16
5.2	Partnerorganisationen	16
6	Evaluierung der Umsetzung	16
	Verpflichtungserklärungen.....	17

1 Einleitung

Die Kindernothilfe orientiert in christlicher Nächstenliebe ihr Handeln an den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere an dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, und setzt sich weltweit dafür ein, dass die Rechte der Kinder Wirklichkeit werden.

Die Kindernothilfe setzt sich gemäß den Istanbul CSO Effectiveness Principles¹ für nachhaltige Transparenz, die Bereitschaft, Verantwortung für gegenseitige Rechenschaftspflichten zu übernehmen, sowie für persönliche und organisationale/institutionelle Integrität ein.

Die Kindernothilfe steht in der Verantwortung sicherzustellen, dass die ihr anvertrauten Spenden und Steuergelder in den geförderten und (teil-)finanzierten Projekten so effektiv und effizient wie möglich eingesetzt werden.

Korruption verletzt die Würde und die Rechte des Kindes und verhindert gesellschaftliche Entwicklungen. Dolose Handlungen² und zweckfremde Verwendung von Projektmitteln entziehen den Projekten notwendige Ressourcen, die sie für die Umsetzung ihrer Arbeit und damit der Verwirklichung der jeweiligen Projektziele benötigen.

Die Kindernothilfe bezieht eine klare und eindeutige Haltung gegenüber jeder Art von Korruption (einschließlich dolosen Handlungen oder zweckfremder Mittelverwendung). Damit unterstützt sie ihre Partnerorganisationen, sich in den jeweiligen Ländern für Transparenz und Integrität einzusetzen und sich gegen Korruption zu wehren.

Deshalb hat die Kindernothilfe eine Integritäts- und Antikorruptions-Policy eingeführt, mit der sowohl organisationsintern als auch in den geförderten bzw. (teil-)finanzierten Projekten Maßnahmen zur Förderung der Integrität sowie zur Prävention und Bekämpfung von Korruption geplant und durchgeführt werden. Damit leistet die Kindernothilfe einen unverzichtbaren Beitrag, Korruption frühzeitig zu verhindern, rechtzeitig zu erkennen sowie wirksam und nachhaltig zu bekämpfen.

Ziel ist es, das Risiko von Korruption sowohl organisationsintern, bei den Partnerorganisationen als auch in den von der Kindernothilfe geförderten bzw. (teil-)finanzierten Projekten zu minimieren. Verbindliche und klare Verhaltensregeln und Verantwortlichkeiten sollen durch den Einsatz eines Antikorruptions-Teams, die Einrichtung der Ombudsstelle „Korruptionsbekämpfung“, die Bildung von Fallmanagement-Teams sowie durch transparente Kontroll- und Beschwerdemechanismen ein hohes Maß an Integrität sowie effiziente Prävention und Bekämpfung von Korruption gewährleisten.

Alle Mitarbeitende in der Geschäftsstelle der Kindernothilfe und in den Landeskoordinationen der Kindernothilfe im Ausland (im Folgenden Mitarbeitende der Kindernothilfe) sind dazu verpflichtet, auf potenzielle Korruptionsrisiken hinzuweisen und bei Verdachtsfällen oder konkreten Fällen von Korruption unmittelbar und nach den Vorgaben der Integritäts- und Antikorruptions-Policy angemessen zu agieren.

2 Definition und Erscheinungsformen von Korruption

Die Kindernothilfe versteht unter Korruption den Missbrauch anvertrauter Macht und anvertrauter Gelder zu privatem Nutzen oder Vorteil und folgt damit der Definition von Transparency International³. Dazu gehören sowohl Betrug, arglistige Täuschung, Untreue, Unterschlagung und alle anderen zum Schaden der Organisation bzw. des Projekts vorsätzlich durchgeführten Handlungen, einschließlich der Manipulation von Projektanträgen, Finanz- und anderen Berichten, als auch die zweckfremde Mittelverwendung, die immer dann gegeben ist, wenn die Mittel für andere als die genehmigten Zwecke verwendet werden.

¹ <https://concordeurope.org/wp-content/uploads/2012/09/DEEEP-BOOK-2014-510.pdf>

² Vorsätzlich zum Schaden der Organisation bzw. des Projekts durchgeführte Handlungen wie z.B. Betrug, arglistige Täuschung, Untreue oder Unterschlagung.

³ <https://www.transparency.org/glossary/term/corruption>

Korruption tritt in verschiedenen und vielfältigen Erscheinungsformen und Typen auf. Dazu zählen u.a.

- Bestechung und Bestechlichkeit,
- Beschleunigungszahlungen,
- Erpressung, Betrug und Veruntreuung,
- Nepotismus⁴,
- Aneignung von Vermögensgegenständen eines Projekts zum privaten Gebrauch und
- Einflussnahme zum privaten Vorteil.

3 Geltungsbereich

Die Integritäts- und Antikorruptions-Policy gilt uneingeschränkt für alle angestellten Mitarbeitenden der Kindernothilfe, Mitglieder des Verwaltungs- und Stiftungsrats sowie Mitglieder der Advisory Boards des Verwaltungsrats. Entsprechend wird dieser Personenkreis mittels einer schriftlichen Erklärung auf die Prävention und Bekämpfung von Korruption sowie auf die Prinzipien, Verhaltensregeln und Verfahren dieser Integritäts- und Antikorruptions-Policy verpflichtet.

Die Integritäts- und Antikorruptions-Policy dient den Menschen, die sich ehrenamtlich für die Kindernothilfe z.B. als Mitglied, in Arbeitskreisen und/oder als Botschafter engagieren, als Leitlinie und Handlungsorientierung für ihr eigenes integriertes Verhalten.

Die Kindernothilfeorganisationen in Luxemburg, Österreich und der Schweiz werden im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung auf die Prävention und Bekämpfung von Korruption sowie unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen auf die Prinzipien, Verhaltensregeln und Verfahren dieser Integritäts- und Antikorruptions-Policy verpflichtet.

Gleiches gilt für Dienstleister und Berater, die für die Kindernothilfe oder ihre Landeskoordinationen insbesondere in den Projektländern tätig werden.

Im Rahmen der Programm- und Projektarbeit werden Partnerorganisationen vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der Integritäts- und Antikorruptions-Policy der Kindernothilfe einzuhalten, sich gemäß deren Prinzipien und Regeln zu verhalten, unter Beachtung der jeweiligen Korruptionsrisiken geeignete Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption zu ergreifen sowie Hinweisgeber, die treuherzig und nicht missbräuchlich Hinweise geben, nicht zu benachteiligen und zu schützen.

4 Antikorruptionssystem der Kindernothilfe

Ein funktionierendes Integritäts- und Antikorruptionssystem erfordert sowohl Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie zur Aufklärung und Sanktionierung von Korruptionsfällen, Klarheit darüber, wie mit Verdachtsmomenten und Korruptionsfällen umzugehen ist, als auch das wirksame Zusammenspiel verschiedener Akteure, die unterschiedliche Rollen und Funktionen übernehmen.

4.1 Korruptionsprävention

4.1.1 Risikomanagement

Durch ein Risikomanagementsystem reagiert die Kindernothilfe auf die identifizierten und analysierten Risiken durch geeignete Maßnahmen, die darauf abzielen, Risiken effektiv zu vermeiden, sie möglichst zu eliminieren bzw. sie zu minimieren. Die Integritäts- und Antikorruptions-Policy bildet hierzu eine verbindliche Entscheidungsgrundlage und dient bei Eintritt eines Risikos als Handlungsorientierung, um angemessen und wirksam vorzugehen.

Aufgrund des Geschäftsmodells der Kindernothilfe, bei dem ein Großteil der Aufwendungen im Ausland anfällt, sind neben den Risiken in der Geschäftsstelle und bei den Landeskoordinationen weitere potentielle Korruptionsrisiken im Ausland zu beachten. Zu den Risiken in der Geschäftsstelle

⁴ Vorteilsbeschaffung durch und für Familienangehörige, andere Verwandte oder enge Freunde.

und bei den Landeskoordinationen zählen insbesondere die Bereiche Personalbeschaffung, Auswahl von Partnerorganisationen, Beschaffung von Dienstleistungen bzw. Vergabe von Aufträgen an externe Dienstleister, Schwachstellen in den internen Kontrollsystemen oder auch der Umgang mit hohen Geldbeträgen, vor allem bei Überweisungen von Projektgeldern.

Zur Bewertung der Risiken im Ausland werden internationale Statistiken herangezogen wie der „Corruption Perceptions Index“ von Transparency International und der Weltrisikoindeks (WRI) der Humanitären Hilfe. Das jeweilige Länderrisiko wird zudem ins Verhältnis gesetzt zum Umfang der eingesetzten Projektmittel je Land und Jahr, um zu einer fundierten, auf die Interessen der Kindernothilfe abgestimmten Risikoeinschätzung zu gelangen. Ggf. kann auch ein lokales Chapter von Transparency International bei der Risikoeinschätzung einbezogen werden. Die Risikoeinschätzung liefert Informationen über konkrete Korruptionsrisiken in den Projektländern und bildet die Grundlage für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption sowie dem Schutz von Whistleblowern im Kontext der Programm- und Projektarbeit der Kindernothilfe.

Im Rahmen der Projektbewilligung wird zudem eine standardmäßige Einschätzung der bestehenden und möglichen künftigen Risiken hinsichtlich der Kooperation mit Partnerorganisationen vorgenommen. Bei jeder (potentiellen) Partnerorganisation führt die zuständige Landeskoordination der Kindernothilfe eine Prüfung durch, deren Ergebnisse dokumentiert werden und auf deren Grundlage über die Kooperation mit der Partnerorganisation sowie über mögliche Auflagen entschieden wird.

4.1.2 Prinzipien und Verhaltensregeln

Nachfolgende Prinzipien und Verhaltensregeln sollen dazu beitragen, gemäß unserem christlichen Selbstverständnis und im Sinne des 5. Prinzips der Istanbul CSO Effectiveness Principles⁵ organisationale/institutionelle sowie persönliche Integrität im Kontext von Prävention und Bekämpfung von Korruption zu wahren.

Recht auf Schutz vor Korruption

Das Recht aller Menschen, gegen die Praktiken und Auswirkungen der Korruption geschützt zu sein, wird bekräftigt und respektiert. Dieser Schutz erfolgt unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Kultur, Bildung, sozialem Status und Staatsangehörigkeit. Alle Mitarbeitenden der Kindernothilfe haben das Recht, sich jeglicher Korruptionshandlung zu verweigern.

Mitwirkung bei der Aufklärung von Korruption

Mitarbeitende der Kindernothilfe haben das Recht und auch die Pflicht, bei jeder Korruptionshandlung, bei der sie Zeuge oder Geschädigter sind, und bei jedem ihnen bekannt gewordenen Verdachtsfall sofort zu reagieren und diese der Kindernothilfe unmittelbar zur Kenntnis zu bringen. Dabei bleibt das Recht auf Auskunftsverweigerung gemäß § 55 Strafprozessordnung/StPO unangetastet.

Transparenz

Auf allen Handlungsebenen ihrer Arbeit praktiziert die Kindernothilfe Transparenz nach innen und gegenüber Dritten, beispielsweise in Bezug auf Entscheidungsprozesse, den geplanten und tatsächlichen Einsatz von Ressourcen, Ziele und deren Umsetzung. Dies beinhaltet auch, dass einerseits Zielgruppen von Projekten über Ziele, Budgets und erreichte Ergebnisse durch die Partnerorganisationen informiert werden sollen und dass andererseits die Kindernothilfe, Partnerorganisationen und Projekte über Mittelvergabe und Mittelverwendung den jeweiligen Anspruchsgruppen umfassend berichten.

Die Kindernothilfe unterstützt ihre Partnerorganisationen weltweit darin, sich gegen Korruption zur Wehr zu setzen und Transparenz zu fördern.

⁵ „Practice transparency and accountability: CSOs are effective as development actors when they demonstrate a sustained organizational commitment to transparency, mutual accountability, and integrity in their internal operations.“

Die Kindernothilfe veröffentlicht einen Leitfaden für Presseanfragen zum Thema Prävention und Bekämpfung von Korruption und wird in angemessener Form und unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten über Korruptionsfälle sowie Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption berichten.

Die Kindernothilfe will zusammen mit ihren Partnerorganisationen eine wichtige Vorbildfunktion erfüllen.

Loyalität

Mitarbeitende der Kindernothilfe und von der Kindernothilfe beauftragte freiberuflich arbeitende Personen verhalten sich loyal gegenüber der Organisation Kindernothilfe als ihrem Arbeitsgeber bzw. Auftraggeber und zugleich gegenüber den Werten, Anliegen und Interessen der Kindernothilfe, die in Satzung, Leitbild, der Kinderschutz-Policy sowie dieser Integritäts- und Antikorruptions-Policy beschrieben sind.

Wenn Hinweis oder Gerüchte gegen Mitarbeitende der Kindernothilfe gerichtet werden, können betroffene Mitarbeitende von der Kindernothilfe erwarten, dass die Kindernothilfe zum Schutz ihrer Mitarbeitenden die Hinweise und Gerüchte sorgfältig prüft, analysiert und bewertet. Gleiches gilt für von der Kindernothilfe beauftragte freiberuflich arbeitende Personen.

Vertraulichkeit

Der Datenschutz bei der Kindernothilfe trägt dem jeweils gültigen Kirchengesetz über den Datenschutz der evangelischen Kirche in Deutschland, der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union sowie dem Telemediengesetz Rechnung. Mit anvertrauten sensiblen Daten und Informationen wird vertraulich umgegangen. Der Schutz persönlicher Daten wird gewahrt.

Partizipation

Im Zusammenwirken mit Transparenz und Rechenschaftslegung wirkt die Partizipation von Anspruchs- bzw. Zielgruppen vorwiegend präventiv, dies gilt auch für die Prävention von Korruption:

Die Kindernothilfe arbeitet verpflichtend nach dem Kinderrechtsansatz: „Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten und Träger von Menschenrechten. Die Verwirklichung ihrer in der UN-Kinderrechtskonvention normierten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte ist das Ziel der Arbeit der Kindernothilfe. Daher beteiligen sich die Kinder aktiv an Planung, Durchführung und Evaluation von kindbezogenen Aktivitäten und Projekten, um ihre Rechte einzufordern.“ Eine altersgemäße Partizipation der Kinder und Jugendlichen in den Programmen und Projekten ist genauso zu gewährleisten wie die Partizipation der jeweiligen Zielgruppen von Programmen und Projekten.

Mitarbeitende der Kindernothilfe werden im Rahmen ihrer Verantwortung und Aufgaben in angemessener Weise in Entscheidungsprozesse gemäß den Führungs- und Managementgrundsätzen der Kindernothilfe einbezogen.

Rechenschaftslegung

Über die Inhalte und Wirkungen der von der Kindernothilfe geförderten Partnerorganisationen und Projekte wird wahrhaftig, transparent, verständlich und nachvollziehbar Rechenschaft abgelegt. Alle Jahresabschlüsse von Partnern und Projekten werden durch Wirtschaftsprüfer vor Ort geprüft und mit einem entsprechenden Testat versehen. Die Jahresabschlüsse und andere Finanzberichte werden ausgewertet und den vorab genehmigten Jahresbudgets gegenübergestellt. Weisen die Jahresabschlüsse und Finanzberichte gravierende Mängel aus oder werden nicht zulässige Budgetabweichungen festgestellt, werden Projektgelder erst dann überwiesen, wenn diese Mängel behoben sind.

Die Kindernothilfe erstellt einen Jahresabschluss gemäß Handelsgesetzbuch, der den Kriterien einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft entspricht. Neben Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang erstellt die Kindernothilfe einen Lagebericht. Der Jahresabschluss und Lagebericht wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Jahresabschlussprüfung umfasst ebenfalls die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Die Kindernothilfe veröffentlicht in ihrem Jahresbericht den durch einen unabhängigen externen Prüfer testierten Finanzbericht mit einer umfassenden und detaillierten Übersicht über Einnahmen und Ausgaben sowie eine differenzierte Darstellung über die Verwendung der Projektmittel. Ergänzend zum Jahresbericht veröffentlicht Kindernothilfe den Anhang und Lagebericht auf ihrer Webseite.

Zusätzlich unterzieht sich die Kindernothilfe der jährlichen Prüfung durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) zur Bestätigung der wirtschaftlichen und satzungsgemäßen Verwendung der Spenden.

Achtung und Einhaltung der Gesetze

Bei der Erfüllung der Aufgaben sind u. a. die jeweiligen zivil-, arbeits-, strafrechtlichen sowie steuerlichen Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Dies gilt in gleichem Maße für die jeweiligen Satzungen sowie für die internen Vorschriften und Regelungen.

Die in Deutschland strafrechtlich relevanten Korruptionsdelikte sind anzuzeigen und ziehen im nachgewiesenen Fall arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich. Entsprechend werden Korruptionsdelikte in Deutschland nach dem deutschen Strafrecht (StGB) geahndet. Eine juristische Verfolgung bzw. Ahndung von Korruption im Ausland hängt von den jeweiligen landesspezifischen zivil- und strafrechtlichen Gesetzen ab.

Integres Verhalten der Mitarbeitenden

Mitarbeitende der Kindernothilfe und von ihr beauftragte Dienstleister verhalten sich integer, wenn sie die Menschenrechte und die Kinderrechtskonvention achten, Gesetze, interne Regeln und Selbstverpflichtungen der Kindernothilfe befolgen, sich aktiv für die Prävention und Bekämpfung von Korruption einsetzen, Verdachtsfälle unverzüglich melden, sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Aufklärung beitragen und die Werte der Kindernothilfe wie Wahrhaftigkeit, Solidarität, Partnerschaft, Verlässlichkeit und Nächstenliebe im respektvollen und wertschätzenden Miteinander und im Verhältnis zu Dritten leben.

Alle Mitarbeitenden der Kindernothilfe und von ihr beauftragte Dienstleister sind zu einer integren Verhaltensweise verpflichtet, wenn sie für die Kindernothilfe im In- oder Ausland tätig sind. Jede Form von Korruption ist grundsätzlich verboten. Interessenskonflikte sind wie folgt zu vermeiden:

A. Die Zahlung von Bestechungsgeldern ist (auch auf Dienstreisen) untersagt, auch wenn sie mit dem Ziel geschieht, einen behördlichen Vorgang, auf den ein Anspruch besteht, sicherzustellen oder zu beschleunigen. Soweit solche Zahlungen bei Gefahr für Leib und Leben unvermeidbar sind oder Mitarbeitende der Kindernothilfe oder von ihr beauftragte Dienstleister dazu gezwungen werden (z. B. bei Grenzüberritten), müssen Mitarbeitende ihre Vorgesetzten und von ihr beauftragte Dienstleister die Kindernothilfe sofort bzw. spätestens nach ihrer Rückkehr darüber unterrichten.

B. Die Annahme von Geschenken von Geschäftspartnern, Partnerorganisationen, Projektmitarbeitenden und Zielgruppen ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um geringwertige bzw. angemessene Aufmerksamkeiten als Zeichen der im jeweiligen Land üblichen Gastfreundschaft, die nicht mit einer erkennbaren Intention gewährt werden, sich Vorteile oder eine verpflichtende Abhängigkeit verschaffen zu wollen. Darüber hinausgehende und hochwertige Geschenke werden mit Verweis auf die Richtlinien der Kindernothilfe zurückgewiesen oder, sofern dies aus protokollarischen, politischen und/oder kulturellen Gründen unmöglich ist, unmittelbar an die Kindernothilfe (Vorstandssekretariat) zur weiteren Verwendung übergeben. Mitarbeitende der Kindernothilfe und von ihr beauftragte Dienstleister machen ihrerseits Geschenke im Rahmen gebotener Höflichkeit und gewähren persönliche Vorteile nur insoweit, als dadurch kein Anschein von Unredlichkeit, Inkorrektheit oder einer verpflichtenden Abhängigkeit entstehen kann. Empfangene sowie gemachte Geschenke im Wert von mehr als EUR 40 sind aufzulisten und dem Vorgesetzten bzw. der Kindernothilfe zeitnah zur Kenntnis zu geben.

C. Das Anbieten oder Annehmen von Bewirtungen oder von Spesenvergütung ist verboten, soweit diese den Fortgang laufender Projekte oder das Zustandekommen von Geschäften oder Projektbewilligungen beeinflussen können und den Rahmen vernünftiger, angemessener und landesüblicher Aufwendungen überschreiten.

D. Bei der Auswahl und Anstellung von Mitarbeitenden der Kindernothilfe kommen klare und transparente Verfahren zur Anwendung. Die Mitarbeitervertretung wird gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz einbezogen. Dabei wird die Vorauswahl durch Bewerbungsübersichten dokumentiert. Auswahlgespräche werden anhand strukturierter Gesprächsleitfäden geführt. Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz ist für Mitarbeitende in Deutschland obligatorisch und erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe. Entscheidungen werden nachvollziehbar dokumentiert. Der Interessenkonflikt bei der Einstellung von engen Familienangehörigen von Gremienmitgliedern und Mitarbeitenden der Kindernothilfe ist von den Betroffenen den für die Auswahl und Anstellung zuständigen Stellen der Kindernothilfe im Vorhinein mitzuteilen. Gleiches gilt für die Beauftragung von Familienangehörigen, Verwandten und Freunden von Gremienmitgliedern und Mitarbeitenden der Kindernothilfe.

4.1.3 Organisatorische Maßnahmen und Verfahren der Korruptionsprävention

4.1.3.1 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle verfügt über eine klare Organisationsstruktur mit abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungs- und Aufgabenbereichen sowie über ein angemessenes internes Kontrollsystem mit wirksamen Verfahren und Mechanismen zur Ermittlung, Überwachung und Meldung von relevanten Risiken.

Organisatorische Regelungen legen Vorgehensweisen und Kompetenzen von Mitarbeitenden u. a. bei Auswahl und Einstellung von Personal, der Beschaffung von Dienstleistungen und Gütern (Beschaffungsrichtlinie), der Genehmigung von Projektanträgen sowie bei der Verausgabung von Sachkostenbudgets fest. Dabei findet das Vier-Augen-Prinzip durchgängig Anwendung.

Eine externe Revisionsfirma prüft auf der Grundlage eines vom Vorstand beschlossenen Prüfungsplans die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Geschäftsvorfällen in den verschiedenen Bereichen der Geschäftsstelle.

Mitarbeitende der Kindernothilfe werden über Korruptionsrisiken sowie Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption aufgeklärt und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Aufgabengebiets geschult, um Korruptionsrisiken begegnen und Maßnahmen zur Prävention und gegen Korruption ergreifen zu können.

Die Kindernothilfe entwickelt und implementiert unter Abwägung von Risiken und deren Eintrittswahrscheinlichkeiten ein modulares Compliance Management System, um relevante immaterielle und materielle Risiken, die durch Regel- und Richtlinienverstöße, das Nicht-Einhalten von Selbstverpflichtungen sowie durch ethisch und moralisch zweifelhaftes Verhalten entstehen können, zu reduzieren. Das Compliance Management System soll durch entsprechende Maßnahmen einerseits die Einhaltung von Regeln, Richtlinien und Selbstverpflichtungen sowie ethisch und moralisch unzweifelhaftes Verhalten der Kindernothilfe als Organisation, ihrer Gremien und Mitarbeitenden sicherstellen und andererseits wesentliche Verstöße verhindern und aufdecken.

4.1.3.2 Rolle des Verwaltungsrats und des Vorstands

Funktionen, Rollen und Aufgaben von Verwaltungsrat und Vorstand werden in der Satzung der Kindernothilfe geregelt.

Im Diakonischen Corporate Governance Kodex der Kindernothilfe werden verbindliche Verhaltensregeln für diese beiden Organe vereinbart, die die satzungsrechtlichen Bestimmungen konkretisieren bzw. ergänzen. So verpflichtet der Kodex den Verwaltungsrat und den Vorstand bzw. die jeweiligen Organmitglieder dazu,

- ein Umfeld zu schaffen, in dem Missbrauch von anvertrauter Macht effektiv vorgebeugt, bekämpft und aufgeklärt wird;
- präventive Standards und Verhaltensregeln zu erarbeiten und darauf hinzuwirken, dass auch die Partnerorganisationen über entsprechende Regelungen verfügen;
- immer im Interesse der Kindernothilfe zu handeln, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen und den Verwaltungsrat darüber zu informieren.

In diesem Kontext ist es Aufgabe des Verwaltungsrats und des Vorstands bzw. der jeweiligen Organmitglieder,

- die Compliance mit Werten, Prinzipien und Verhaltensregeln der Kindernothilfe vorzuleben;
- die persönliche Integrität von Mitarbeitenden und die institutionelle Integrität der Kindernothilfe zu bewahren und zu stärken;
- eine Organisationskultur zu schaffen, in der alle Mitarbeitenden Verantwortung dafür übernehmen, integer zu handeln;
- den Mitarbeitenden der Kindernothilfe und Dritten, insbesondere den Mitarbeitenden der Partnerorganisationen und Projekten, die Möglichkeit einzuräumen, neben den internen Meldewegen geschützte Wege und Möglichkeiten zu nutzen, um Hinweise auf Korruption, dolose Handlungen oder zweckfremde Mittelverwendung einbringen zu können.

Berichterstattung an Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung:

- Der Vorstand berichtet in angemessener Form und unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten dem Verwaltungsrat über Korruptionsfälle und relevante Verdachtsfälle.
- Verwaltungsrat und Vorstand berichten in der Mitgliederversammlung in angemessener Form und unter Wahrung von Persönlichkeitsrechten über Korruptionsfälle.

4.1.3.3 Projektbegleitung

Die Projektbegleitung der Kindernothilfe, die den gesamten Projektzyklus von der Antragstellung bis zur finalen Projektberichterstattung umfasst, berücksichtigt eine Reihe von Maßnahmen, die mittelbar und unmittelbar darauf abzielen, Korruption vorzubeugen und zu bekämpfen. Dazu gehören insbesondere:

- Die vorgelagerte Prüfung von neuen (potenziellen) Partnerorganisationen durch Mitarbeitende der Kindernothilfe.
- Die vertragliche Verpflichtung von Partnerorganisationen auf die Einhaltung von verbindlichen Finanzrichtlinien (Budgetierung einerseits und Erstellung Jahresabschluss andererseits).
- Die vertragliche Verpflichtung von Partnerorganisationen auf Prinzipien gemäß der Integritäts- und Antikorruptions-Policy sowie auf die Implementierung geeigneter Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.
- Richtlinien für die Erstellung von Finanzplänen und jährlichen Budgets sowie von Jahresabschlüssen von Partnerorganisationen und Projekten.
- Die Durchführung von Korruptionsrisikoanalysen bei ausgewählten Partnerorganisationen und Projekten durch Mitarbeitende der Kindernothilfe.
- Die durchgängige Einhaltung des Vier-/Mehraugensystems bei der Genehmigung von Projektanträgen, Budgets sowie der Entgegennahme und Abnahme von Finanzberichten von Partnerorganisationen und Projekten.

4.1.3.4 Antikorruptions-Team

Das vom Vorstand eingesetzte zweiköpfige Antikorruptions-Team der Kindernothilfe ist Anlaufstelle für alle intern oder extern an Mitarbeitende der Kindernothilfe herangetragenen oder durch diese identifizierten Korruptions- oder Verdachtsfälle von Korruption, dolosen Handlungen und/oder zweckfremder Mittelverwendung. Es steht im regelmäßigen Kontakt zur externen Ombudsstelle „Korruptionsbekämpfung“.

Das Antikorruptions-Team hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Kontaktstelle bei Fragen der Prävention und Bekämpfung von Korruption;
- Definition von Standards sowohl zur Aufnahme von Korruptionsfällen und Verdachtsfällen von Korruption als auch für deren Dokumentation und Archivierung;
- Einsetzen des Fallmanagementteams zur Untersuchung/Aufklärung und Prüfung von Korruptions- und Verdachtsfällen von Korruption;
- Koordination und ggf. inhaltliche Unterstützung des Fallmanagementteams bei der Untersuchung/Aufklärung und Prüfung von Verdachtsfällen;
- Einbindung bzw. Information der externen Ombudsstelle;
- Vertrauliche und Persönlichkeitsrechte während der Berichterstattung über Korruptionsfälle sowie relevante Verdachtsfälle an den Vorstand;
- Information der Kindernothilfe und ihrer Landeskoordinationen über aktuelle und relevante Entwicklungen in der Prävention und Bekämpfung von Korruption;
- Organisation von regelmäßigen Erfahrungsaustauschen zu besonderen Fragestellungen sowie zu den Lessons Learnt, die im Rahmen der Fallauswertung als relevant für zukünftige Fälle identifiziert wurden;
- Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Integritäts- und Antikorruptions-Policy;
- Durchführung von Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeitende;
- Mitwirkung bei Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung.

Das Antikorruptions-Team hat folgende E-Mailadresse: anti-corruption.team@knh.de, die u. a. auch auf der Webseite der Kindernothilfe veröffentlicht wird.

4.2 Umgang mit Korruptions- und Verdachtsfällen

4.2.1 Whistleblowing und Hinweisgeber

Die Kindernothilfe versteht unter Whistleblowing die Offenbarung von Risiken sowie illegalen oder illegitimen Tatbeständen und Sachverhalten durch Hinweisgebende, mit dem Ziel, eine positive Veränderung zu bewirken.

Da durch Whistleblowing Missstände bei Partnern, Projekten, Landeskoordinationen und innerhalb der Geschäftsstelle der Kindernothilfe aufgedeckt werden können, nutzen Hinweisgebersysteme dem Anliegen der Kindernothilfe, sich wirkungsvoll für die Rechte des Kindes einzusetzen.

Whistleblowing wird von der Kindernothilfe nicht als Verleumdung oder Denunziation verstanden. Die hinweisgebende Person erhält im Rahmen der Möglichkeiten der Kindernothilfe Schutz. Ziel ist es, Missstände zum Wohl der beteiligten Organisationen und ihrer Anspruchsgruppen aufzudecken, aufklären zu lassen und zu bekämpfen. Dabei gehen wir davon aus, dass Hinweisgebende sich treugläubig und nicht missbräuchlich verhalten. Bewusste Verbreitung von Fehlinformationen, Verleumdung, falschen Verdächtigungen und Beleidigungen durch den Whistleblower wird von der Kindernothilfe nicht geduldet, von ihr verfolgt und im Rahmen ihrer Möglichkeiten sanktioniert.

Der Schutz des Whistleblowers ist uns ein Anliegen: Soweit es uns möglich ist, wahren und gewährleisten wir die Anonymität von Whistleblowern im Rahmen des Fallmanagements. Wir verpflichten uns, dass Mitarbeitenden der Kindernothilfe, die treugläubig und nicht missbräuchlich Hinweise geben, keine Nachteile entstehen. Das System für Meldung, Anzeige und Verfolgung/Prüfung von Verdachtsfällen sowie die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Akteure unseres Integritäts- und Antikorruptionssystems tragen diesem Anliegen in angemessener Weise Rechnung.

In gleicher Weise beachten wir den Grundsatz der Unschuldsvermutung: Zum einen haben verdächtige/beschuldigte Personen das Recht auf wirksamen Rechtsbehelf und, falls erforderlich, auf ein faires Verfahren und Verteidigung durch einen Rechtsbeistand. Zum anderen sind zu Unrecht beschuldigte Personen zu schützen und ihre Rechte zu wahren. Dazu gehört auch, dass die Kindernothilfe ihren Mitarbeitenden Entschädigung für unvermeidbare finanzielle Nachteile (z.B. Verdienstaufschlag, Reise- oder Anwaltskosten) während der Untersuchung des Verdachtsfalls leistet.

4.2.2 Ombudsstelle „Korruptionsbekämpfung“

Die externe Ombudsstelle „Korruptionsbekämpfung“ der Kindernothilfe trägt dazu bei, die Anspruchsgruppen der Kindernothilfe vor Machtmissbrauch und Korruption zu schützen. Die Ombudsstelle folgt den Standards der International Ombudsman Association. Sie ist damit den Prinzipien der Unabhängigkeit, der Neutralität und Überparteilichkeit sowie der Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Ombudsstelle ermöglicht es hinweisgebenden Personen, anonym zu bleiben, ermöglicht somit das Whistleblowing und bildet eine wichtige Grundlage für den Hinweisgeberschutz. Gleichzeitig hat sie Beschuldigte vor nicht gerechtfertigten Verdächtigungen zu schützen.

Die Ombudsstelle steht Hinweisgebenden alternativ und komplementäre zu internen und anderen Meldewegen auch zur Beratung bei Verdachtsfällen zur Verfügung.

Sie verfügt über eine eigene E-Mail Adresse: ombudsperson.anti-corruption@knh.de, die u. a. auf der Webseite der Kindernothilfe veröffentlicht wird.

Die Ombudsstelle bearbeitet Beschwerden, Meldungen und Hinweise über Korruption, die an sie herangetragen werden. Sie kann dabei selbst investigativ tätig werden. Dort, wo andere Stellen innerhalb oder außerhalb der Kindernothilfe für die Bearbeitung einer Beschwerde zuständig sind, verweist die Ombudsstelle die Beschwerdeführenden an diese.

Zusätzlich spricht die Ombudsstelle unabhängig von konkreten Beschwerden proaktiv Empfehlungen zur Verbesserung der Prozesse und Strukturen der Kindernothilfe im Sinne der Prävention und Korruptionsrisikominimierung aus.

4.2.3 Fallmanagement-System

Mit der Integrität- und Antikorruptions-Policy und ihrem Fallmanagement-System verfügt die Kindernothilfe über ein institutionelles System für den Umgang und die Verfolgung von Korruptions- und Verdachtsfällen. Ziel dieses Systems ist es, bei Korruptions- und Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Korruption frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden.

Dieses System ist allen Verwaltungsrats- und Stiftungsratsmitgliedern sowie Mitarbeitenden der Kindernothilfe bekannt, indem sie über das Inkrafttreten der jeweils gültigen Fassung der Integritäts- und Antikorruptions-Policy vom Vorstand schriftlich unterrichtet werden. Ferner sind alle Partnerorganisationen bis hin zu den von der Kindernothilfe unterstützten Projekten über die Existenz, Akteure und deren Zuständigkeiten im System zu informieren, um Verdachtsfälle melden zu können. Alle Personen, die in die Meldung, Aufklärung und Bearbeitung involviert sind, verpflichten sich, die gemeldeten Fälle streng vertraulich zu behandeln und die Identität von Hinweisgebenden und beschuldigten Personen in angemessener Weise zu schützen und deren Rechte zu wahren.

4.2.3.1 Fallmanagement-Team

Das Fallmanagement-Team wird fallbezogen durch das Antikorruptions-Team bei gemeldeten oder identifizierten Korruptionsfällen und Verdachtsfällen eingesetzt. Die Zusammensetzung soll neben der Art und Schwere des Korruptionsfalles bzw. des Verdachtsfalls auch berücksichtigen, wer beschuldigt wird:

- Sind Mitarbeitende einer Partnerorganisation oder eines Projekts betroffen, so setzt sich das Fallmanagement-Team i.d.R. aus dem zuständigen Programme Manager, Programme Coordinator und Project Controller sowie einem Mitglied des Antikorruptions-Teams zusammen. Das Fallmanagement-Team entscheidet, ob und in welcher sinnvollen Weise die Landeskoordination in die Aufklärung von Verdachtsfällen eingebunden wird. Je nach Schwere des Korruptionsfalls bzw. des Verdachts sind die Referatsleitungen des Auslandsreferats und des Referats Controlling und Finanzen einzubinden und der Vorstand zu informieren. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn es sich um systemische Korruption handelt.
- Sind Mitarbeitende einer Landeskoordination betroffen, so setzt sich das Fallmanagement-Team i.d.R. aus Referatsleitung des Auslandsreferats, dem zuständigen Programm Manager

und Project Controller sowie einem Mitglied des Antikorruptions-Teams zusammen. Je nach Schwere des Verdachts sind die die Referatsleitung Controlling und Finanzen sowie ein Vorstandsmitglied einzubinden.

- Bei Verdachtsfällen gegenüber Mitarbeitenden der Kindernothilfe-Geschäftsstelle sind folgende Konstellationen zu unterscheiden: A) Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, so bilden zwei Mitglieder des Verwaltungsrats und ein weiteres Vorstandsmitglied das Fallmanagement-Team. Die Leitung des Personalreferats sowie die externe Ombudsstelle sind beratend einzubeziehen. B) Ist eine Referatsleitung betroffen, so bilden der/die disziplinarische Vorgesetzte, ein weiteres Vorstandsmitglied und die Leitung des Personalreferats das Fallmanagement-Team. Ggf. ist die externe Ombudsstelle beratend einzubeziehen. C) In allen anderen Fällen bilden der/die disziplinarische Vorgesetzte, eine Vertretung des Personalreferats sowie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung das Fallmanagement-Team. Je nach Schwere des Falls sind ein Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand und die externe Ombudsstelle zu informieren. Grundsätzlich gilt für alle Konstellationen, dass beschuldigte Mitarbeitende die Ombudsstelle beratend einbeziehen können.

Informationsaufgabe:

Generell gilt, dass bei besonders schwerwiegenden oder medienrelevanten Korruptions- und Verdachtsfällen die Pressestelle der Kindernothilfe umgehend zu informieren ist. Im Rahmen der Mitgliedschaft bei Transparency International Deutschland e.V. (TI-Deutschland) ist bei besonders schwerwiegenden und/oder medienwirksamen Korruptionsfällen die Geschäftsstelle von TI-Deutschland zu informieren.

Dokumentationsaufgabe:

Das Fallmanagement-Team ist für die Dokumentation des bearbeiteten Falls gemäß den vom Antikorruptions-Team erarbeiteten Standards verantwortlich. In strukturierter Form werden Informationen über den Hinweisgebenden (sofern bekannt), den Beschuldigten, Inhalt/Gegenstand des Verdachts bzw. des Korruptionsfalls, eingeleitete Maßnahmen, Stand der Bearbeitung bzw. Ergebnisse der Untersuchung, etwaige Sanktionen sowie die Lessons Learnt dokumentiert.

4.2.3.2 Meldung von Korruptions- und Verdachtsfällen

Die Meldung eines Korruptions- oder Verdachtsfalls kann die die Kindernothilfe auf unterschiedliche Weise erreichen. Dabei können sich Verdachts-fälle u. a. ergeben

- durch Beobachtungen von Mitarbeitenden der Kindernothilfe wie z.B. bei der Vergabe von Aufträgen oder der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen,
- durch Hinweisgeber wie z.B. (lokale) Berater, Mitarbeitende von Partnerorganisationen und Projekten, Wirtschaftsprüfer,
- aufgrund von Beobachtungen und/oder Gesprächen bei Partner-/ Projektbesuchen oder
- aufgrund von Informationen bzw. Inkonsistenzen in Projektberichten und Jahresabschlüssen von Partnern/Projekten.

Mitarbeitende der Kindernothilfe wenden sich umgehend entweder an das Antikorruptions-Team der Kindernothilfe oder an die Ombudsstelle „Korruptionsbekämpfung“ und melden die ihnen vorliegenden Informationen ggf. auch anonymisiert (vgl. 4.1.2).

Externe Hinweisgeber haben die Möglichkeit, Korruptionsfälle und Verdachtsfälle, wenn erforderlich auch anonymisiert, Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, dem Antikorruptions-Team (E-Mailadresse: anti-corruption.team@knh.de) oder der Ombudsstelle „Korruptionsbekämpfung“ (ombudsperson.anti-corruption@knh.de) zu melden.

In der Regel wenden sich Hinweisgebende bei Korruptionsfällen oder Verdachtsfällen, die Partnerorganisationen oder Projekte betreffen, an Mitarbeitende in den Auslandsreferaten. Die entsprechenden Mitarbeitenden haben das Antikorruptions-Team der Kindernothilfe unmittelbar über alle ihnen gemeldete Korruptionsfälle und Verdachtsfälle zu informieren. Es obliegt – auch zu ihrem eigenen Schutz – nicht den Mitarbeitenden, denen ein Korruptionsfall oder Verdachtsfall

mitgeteilt wurde, zu beurteilen bzw. zu entscheiden, ob dem Hinweis nachgegangen werden soll oder nicht.

4.2.3.3 Untersuchung von Korruptions- und Verdachtsfällen

Das Fallmanagement-Team ist von der ersten Einschätzung bzw. Bewertung über die Untersuchung von Korruptionsfällen und Verdachtsfällen bis hin zu Vorschlägen für die Sanktionierung bei festgestellten bzw. verifizierten Unregelmäßigkeiten unter Beachtung zivil-, arbeits- und strafrechtlicher Sachverhalte zuständig.

Dem Fallmanagement-Team steht es jederzeit frei, weitere (interne/externe) Unterstützung hinzuzuziehen, um seine Aufgaben effizient und effektiv wahrnehmen zu können. Dies können insbesondere Fachexperten wie Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Mitarbeitende der Landeskoordination sein, die Untersuchungen/Prüfungen z.B. auf Partner-/Projektebene vornehmen, Beschuldigte bzw. Betroffene und/oder den Hinweisgeber (sofern nicht anonym) befragen und/oder dem Team mit Rechtsberatung zur Seite stehen.

Der Ablauf der Untersuchung verläuft im Wesentlichen in folgenden Schritten:

Schritt 1: Einrichtung des Fallmanagement-Teams gemäß 4.2.3.1 und Prüfung, ob Schritt 6 aufgrund der Schwere und/oder Medienwirksamkeit des Verdachts- und Korruptionsfalls vorzuziehen ist.

Schritt 2: Erfassung des Sachverhalts und erste Einschätzung und Bewertung des Hinweises: Liegt ein begründeter Verdacht vor oder wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt, denen nachzugehen ist? Wird der Verdachtsfall weiterverfolgt oder nicht? Kriterien sind u. a.

- Glaubwürdigkeit der Quelle/des Hinweisgebenden;
- Konkretionsgrad des (vermeintlichen) Missstands bzw. Sachverhalts, d. h. ist dieser hinreichend fundiert, konkret, nachvollziehbar und plausibel dargestellt;
- Umfang des strukturellen oder systemischen Missstands.

Schritt 3: Klärung, wie vorgegangen werden soll:

- Soll (interne/externe) Unterstützung hinzugezogen werden?
- Klärung von Rollen und Verantwortlichkeiten (wer macht was).
- Prüfung, ob und wenn ja, welche Schutzmaßnahmen für Hinweisgebende ergriffen werden sollen und können.
- Festlegung des Umfangs der Untersuchung (zeitlich und inhaltlich).
- Terms of Reference für die Untersuchung formulieren.
- Sofern eine Partnerorganisation betroffen ist, prüfen, ob bzw. wann weitere Geberorganisationen und andere Arbeitseinheiten in der Geschäftsstelle der Kindernothilfe zu informieren sind.
- Prüfen, ob bzw. wann Strafverfolgungsbehörden (auch in Partnerländern) einzuschalten sind. Entsprechend ist juristische Beratung einzuholen.

Schritt 4: Fact-Finding und Verifizierung mit dem Ziel, den begründeten Verdacht zu erhärten bzw. zu entkräften, tatsächlichen Unregelmäßigkeiten nachzugehen und deren Ausmaß zu identifizieren und zu dokumentieren. Mögliche Maßnahmen können sein

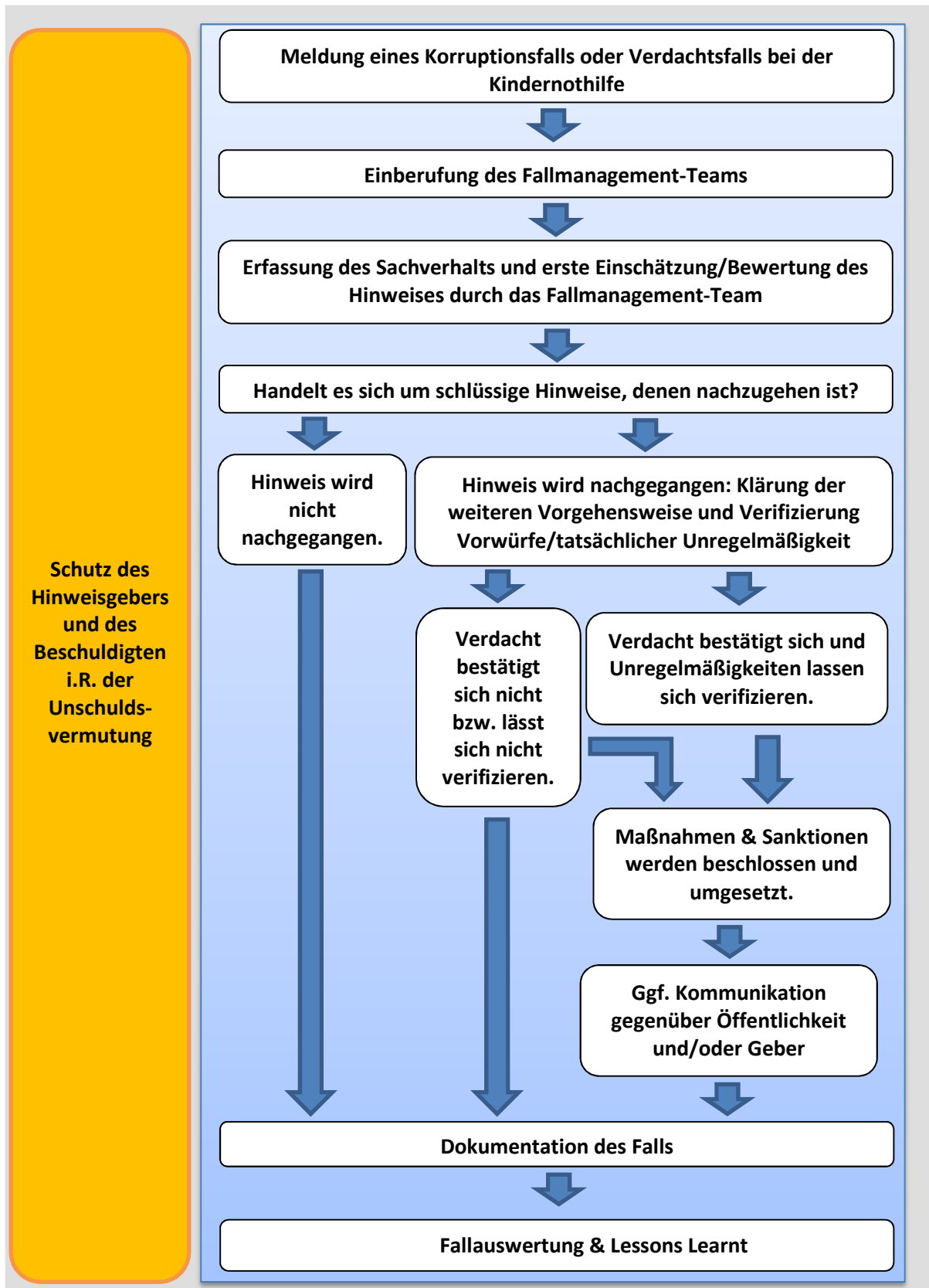
- sofern eine Partnerorganisation betroffen ist, Beauftragung der Landeskoordination, vor Ort Informationen einzuholen und Prüfungstätigkeiten vorzunehmen;
- Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers, (Unterschlagungs-)Prüfungen vor Ort oder in der Geschäftsstelle auf der Grundlage von Terms of Reference durchzuführen, u. a. Aufklärung des Sachverhalts, Sicherung von Beweismitteln, Ermittlung des Schadenvolumens;
- Betroffene, Zeugen und Beschuldigte befragen;
- Ergebnisse schriftlich festhalten.

Schritt 5: Auf der Grundlage der Ergebnisse zeitnah dem zuständigen Organ (Vorstand oder Verwaltungsrat) der Kindernothilfe Maßnahmen und Sanktionen zur Beschlussfassung

vorschlagen. Dabei sind insbesondere arbeits-, zivil- und strafrechtliche Tatbestände in Deutschland und in Partnerländern zu beachten.

- Schritt 6: Die Pressestelle, die Arbeitseinheit Kommunikation und das Referat Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit werden gebeten, unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls eine angemessene Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und Geldgebern der Kindernothilfe sicherzustellen. Dieser Schritt ist ggf. im Rahmen einer proaktiven und transparenten Kommunikation vorzuziehen, um insbesondere Imageschäden für die Kindernothilfe vorzubeugen. Ggf. ist aufgrund besonders schwerwiegender und/oder medienwirksamer Fälle die Geschäftsstelle von TI-Deutschland zu informieren.
- Schritt 7: Systematische und strukturierte Dokumentation des Falls unter Beachtung von gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz erstellen. Es werden auch Fälle dokumentiert, die nicht weiter nachverfolgt wurden. In diesem Fall sind die Gründe dafür in der Dokumentation zu benennen.
- Schritt 8: Fallauswertung & „Lessons Learnt: Was sind gewonnene Erkenntnisse, neues Wissen oder Erfahrungen, die während des Fallmanagements entstanden sind und die für den Umgang mit zukünftigen Fällen Relevanz haben?“

Nachfolgend eine schematische Darstellung des Ablaufs:



4.2.4 Sanktionen

Sanktionen haben eine wichtige Signalwirkung und werden unter Beachtung des Maßstabs der Verhältnismäßigkeit konsequent ergriffen

- bei Zuwiderhandlungen bzw. Verstößen gegen die Integrität- und Antikorruptions-Policy der Kindernothilfe,
- bei nachgewiesener zweckfremder Mittelverwendung,
- bei erwiesener Korruption bzw. nachgewiesenen Straftatbeständen (wie z.B. Untreue, Unterschlagung, Bestechung oder Bestechlichkeit) sowie
- bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Missbrauch der Hinweisgebersysteme, wie z.B. Verleumdung, übler Nachrede, Verbreitung gezielter Falschinformationen,
- wenn Betroffene wie z.B. Mitarbeitende der Kindernothilfe oder Partnerorganisationen sich nicht aktiv an der Aufklärung von Verdachtsvorfällen beteiligen,
- wenn festgestellte Missstände und/oder Ursachen von Missständen nicht vereinbarungsgemäß und zeitnah behoben bzw. beseitigt werden.

Je nach Verstoß, Vergehen oder erwiesenem Tatbestand können u. a. folgende Sanktionen ergriffen werden:

- Disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber angestellten Mitarbeitenden (einschließlich der Vorstandsmitglieder) der Kindernothilfe,
- Einforderung und Durchsetzung von Schadenersatzforderungen bzw. Rückzahlungsansprüchen sowohl gegenüber Mitarbeitenden der Kindernothilfe als auch gegenüber Partnerorganisationen und/oder deren Mitarbeitenden,
- Abberufung von Organmitgliedern der Kindernothilfe und/oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern aus dem Verein,
- Einleitung von Strafverfolgung in Deutschland und ggf. im Ausland,
- Einstellung der Förderung des betroffenen Projekts,
- Einstellung der Zusammenarbeit mit betroffenen Partnerorganisationen, zeitlich begrenzt oder dauerhaft,
- Weitergabe von Informationen unter Beachtung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte an andere Geberorganisation der betroffenen Partnerorganisation.

Während der Aufklärung bzw. Ermittlung von Verdachtsfällen von Korruption, die Partnerorganisationen oder Projekte betreffen, die von der Kindernothilfe (teil-)finanziert werden, erfolgen i.d.R. bis zur Klärung des Sachverhalts keine Zahlungen an die betroffene Partnerorganisation bzw. an das betroffene Projekt. Die Entscheidung darüber trifft das Fallmanagement-Team.

Der Reputations- und Imageschaden und das Ausmaß der materiellen Schäden der Kindernothilfe sind bei Sanktionierung zwingend zu beachten.

5 Umsetzung mit Landeskoordinationen und Partnerorganisationen

Die Landeskoordinationen der Kindernothilfe spielen bei der Umsetzung der Anti-Korruptions-Policy zwei Rollen. Zum einen bilden sie eine Schnittstelle zu lokalen Partnern. Die Policy bildet hier eine Basis, auf der die Kindernothilfe mit ihren Partnern interagiert. Zum anderen ist die Policy auch auf die Landeskoordinationen selbst anwendbar. Sie bildet damit auch einen Leitfaden zur Organisation und Administration dieser Strukturen.

Die Landeskoordinationen vermitteln die Anti-Korruptions-Policy der Kindernothilfe an ihre Partner und pflegen mit ihnen einen fortlaufenden Dialog zu Korruptionsrisiken und deren Minimierung im jeweiligen Kontext. Sie analysieren zudem mit den Partnern gemeinsam deren Korruptionsrisiken sowie die vorhandenen Mechanismen zur Korruptionsbekämpfung.

Auf dieser Basis identifizieren sie Bedarfe an Maßnahmen zur Kapazitätsentwicklung bei Partnern und sprechen diesbezüglich Empfehlungen aus.

Die Landeskoordinationen knüpfen und pflegen zudem Kontakte zu relevanten Akteuren, die sich in ihrem Kontext mit dem Thema Korruptionsbekämpfung auseinandersetzen. Bei Bedarf vermitteln sie diese Kontakte auch an die Partner, um einen gemeinsamen Lernprozess zu unterstützen.

Diese Aktivitäten geschehen immer in enger Absprache und durch transparente Berichterstattung an die Geschäftsstelle der Kindernothilfe.

5.1 Umsetzung der Policy innerhalb der Landeskoordinationen

Die Landeskoordinationen der Kindernothilfe unterscheiden sich in Größe, Organisations- und Rechtsform zum Teil stark voneinander. Die Anwendung der Policy auf diese Koordinationen muss diesen Unterschieden entsprechend angepasst sein.

Ausgangspunkt ist, dass Korruptionsrisiken auch auf Ebene der Landeskoordinationen bestehen bzw. entstehen können. Diese spezifischen Risiken müssen entsprechend gemeinsam mit der Geschäftsstelle analysiert werden. Ausgehend von dieser Analyse werden zwischen Geschäftsstelle und den Landeskoordinationen jeweils Vereinbarungen getroffen, die die identifizierten Risiken minimieren. Diese Vereinbarungen beinhalten sowohl präventive Maßnahmen, als auch Verfahren zum Umgang mit Korruptions- und Verdachtsfällen von Korruption.

Die Kindernothilfe geht damit mit gutem Beispiel voran und praktiziert selbst, was sie von ihren Partnern erwartet. Den Landeskoordinationen kommt darin als Spiegelbild und Vertretung der Kindernothilfe in ihren Ländern eine besondere Verantwortung zu.

5.2 Partnerorganisationen

Die Partnerorganisationen der Kindernothilfe werden auf Prinzipien gemäß der Integritäts- und Antikorruptions-Policy, auf die Implementierung geeigneter Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption sowie den Schutz von Whistleblowern verpflichtet. Diese Verpflichtungserklärung ist im „Agreement of Cooperation“ sowie im „Project Contract“ verankert.

Bei identifizierten Korruptionsrisiken sollen zusätzliche Vereinbarungen zwischen der Kindernothilfe und der Partnerorganisation zu einer Bearbeitung dieser Risiken führen. Die Partnerorganisation überprüft in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit der Kindernothilfe die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen und vereinbart ggf. Anpassungen.

Eine Nichteinhaltung der getroffenen Vereinbarungen und Maßnahmen kann zu einer Beendigung der Zusammenarbeit durch die Kindernothilfe führen.

6 Evaluierung der Umsetzung

Die Umsetzung der Integritäts- und Antikorruptions-Policy der Kindernothilfe soll in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Diese Überprüfung nimmt verschiedene Aspekte in den Blick:

- Einhaltung des Umsetzungsplans (jährlich);
- Stand des Wissens und Kenntnis über die Policy in der gesamten Kindernothilfe (alle zwei Jahre);
- Umsetzungsgrad im Partnerfeld (alle fünf Jahre);
- „Lessons Learnt“ basierend auf den Ergebnissen der Fallauswertungen des Fallmanagements (alle zwei Jahre);
- Unter Berücksichtigung der „Lessons Learnt“ ggf. Weiterentwicklung und Anpassung der Integritäts- und Antikorruptions-Policy.

Auftraggeber dieser Überprüfungen ist der Vorstand, der seinerseits dem Verwaltungsrat gegenüber jährlich Rechenschaft ablegt. An den Überprüfungen sind alle relevanten Geschäftsbereiche, die für die jeweiligen Überprüfungen Verantwortung tragen, beteiligt. Die Ombudsstelle kann bei Bedarf eingebunden werden.

Duisburg, <Monat> 2019

Vorstand, Verwaltungsrat Kindernothilfe e.V. und Stiftungsrat Kindernothilfe-Stiftung

Verpflichtungserklärungen

Regelungen für Gremienmitglieder (Verwaltungsrat, Stiftungsrat, Advisory Boards) des Kindernothilfe e.V. und der Kindernothilfe-Stiftung

Hiermit verpflichte ich mich, die Bestimmungen der beiliegenden Integritäts- und Antikorruptions-Policy der Kindernothilfe einzuhalten, mich gemäß den in dieser Policy niedergelegten Prinzipien, Regeln und Verfahrensweisen zu verhalten und mich im Rahmen meines Mandats für die Prävention und Bekämpfung von Korruption einzusetzen.

Regelungen für Mitarbeitende der Kindernothilfe (Geschäftsstelle und Landeskoordinationen)

Hiermit verpflichte ich mich, die Bestimmungen der beiliegenden Integritäts- und Antikorruptions-Policy einzuhalten, mich gemäß den in dieser Policy niedergelegten Prinzipien, Regeln und Verfahrensweisen zu verhalten und mich im Rahmen meiner Mitarbeit bei der Kindernothilfe für die Prävention und Bekämpfung von Korruption einzusetzen. Weiterhin werde ich auf alle Korruptions-oder Verdachtsfälle sofort reagieren und sie der Kindernothilfe unmittelbar zur Kenntnis bringen.

Regelungen für Dienstleister und Berater (im Rahmen der Programm-/Projektarbeit):

Die Integritäts- und Antikorruptions-Policy der Kindernothilfe stellt einen wesentlichen Teil des Vertrags dar (Anhang). Mit Unterzeichnung des Vertrags verpflichtet sich der Dienstleister/Berater, die Bestimmungen dieser Dokumente einzuhalten, sich gemäß den Prinzipien und Regeln dieser Policy zu verhalten, unter Beachtung der jeweiligen Korruptionsrisiken geeignete Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption zu ergreifen sowie Hinweisgeber, die treugläubig und nicht missbräuchlich Hinweise geben, sind zu schützen und nicht zu benachteiligen.

Regelung gemäß General Agreement of Cooperation und Project Contract:

If the partner organisation does not already have an equivalent integrity- and anti-corruption policy, it shall undertake to recognise the KNH Integrity and Anti-Corruption Policy. In this case, the partner organisation shall ensure that all employees working for KNH-supported projects receive a copy of the Policy and confirm their recognition of it by means of a legally binding signature.

The partner organisation commits itself to adhere to the regulations of the KNH Integrity and Anti-Corruption Policy, to act in accordance with the principles and rules of this policy, to take appropriate measures to prevent and fight corruption considering the respective risk of corruption, and to protect and not to discriminate against whistleblowers who indicate corruption in good faith and non-abusive manner.

The partner organisation shall, in the event of corruption or embezzlement of KNH funds on the part of its own employees, also undertake to initiate immediate disciplinary measures as well as civil and criminal proceedings.